

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2044 (Zivilrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Bauunternehmer Gunther (G) ist vom stetigen Rückgang der Auftragslage schwer gebeutelt. Um dennoch konkurrenzfähig zu bleiben, entschließt er sich zur Modernisierung seines Maschinenparks. Da sein Kapital hierzu bei weitem nicht ausreicht, beschließt er, die Erweiterung fremd zu finanzieren. Hierzu tritt er in Vertragsverhandlungen mit seinem Bekannten Cäsar (C), der ein Darlehen in Höhe der benötigten € 250.000.-, verzinst mit 5 %, gegen entsprechende Sicherheiten zu gewähren bereit ist. Auf jeden Fall müssen die angeschafften Maschinen zur Sicherheit übereignet werden. G ist damit einverstanden.

G lebt seit mehreren Jahren mit Karin (K) zusammen. C schlägt dem G deshalb vor, dass seine Lebenspartnerin doch einfach „mithaften“ solle. Das würde ihm dann reichen, da er ja so eine zusätzliche Sicherheit erhalte. K ist nicht ganz unvermögend: Sie verfügt neben einer offenen Forderung aus einem Hausverkauf an C in Höhe von € 300.000.- auch über ein Sparguthaben in Höhe von ebenfalls € 300.000.-, verzinst mit 6 %. G befürchtet aber, seine Lebenspartnerin werde sich niemals in der geplanten Höhe beteiligen, sie fühle sich bestimmt bei dieser Höhe des Darlehens finanziell überfordert. Deshalb erzählt er ihr - ohne Wissen des C - nur von einem Kredit in Höhe von € 175.000.-. Zur „Sicherheit“ in dieser Höhe erklärt K sich erwartungsgemäß auch bereit. Sie unterzeichnet das von G angefertigte und ihr vorgelegte, bisher nicht ausgefüllte - mit Darlehensvertrag überschriebene - Formular und vereinbart mit G, dass dieser die notwendigen Ergänzungen vornehme. Ein unmittelbares Eigeninteresse an der Darlehensgewährung hat die K nicht.

G, höchst erfreut über die nunmehr guten Aussichten, das Darlehen zu erhalten, trägt die notwendigen Angaben absprachegemäß in das Formular ein.

In der Spalte "Darlehensbetrag" gibt er jedoch an Stelle der mit K vereinbarten € 175.000.- einen Betrag von € 250.000.- an. Diese Urkunde übergibt er, nachdem er auch noch selbst unterzeichnet hatte, dem C.

Daraufhin zahlt C die Darlehensvaluta aus. Die Maschinen werden daraufhin angeschafft.

C, dessen Geschäfte sich in letzter Zeit immer häufiger als Fehlinvestitionen herausstellten, geriet ebenfalls in finanzielle Nöte. Insbesondere traf es ihn schwer, dass G seine Darlehensverbindlichkeit trotz Fälligkeit nicht erfüllen konnte und er - C - darüber hinaus auch noch von einem persönlichen Gläubiger Udo (U), dem er € 250.000 aus einem Kaufvertrag schuldete, in Anspruch genommen wurde.

Um zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, bot C dem U an, ihm seine Forderung gegen K „aus deren Mithaftung“ zu überlassen. Dann solle U gegen die K vorgehen und von K Zahlung von € 250.000.- direkt an sich verlangen können. U erklärte sich hiermit einverstanden. Beide betrachteten die Angelegenheit zwischen ihnen hinsichtlich der Verbindlichkeit aus Kaufvertrag damit als erledigt. U sollte den C nun nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Als U von K die Zahlung in Höhe der Darlehensvaluta von € 250.000.- verlangt, erklärte diese, eine „Bürgschaft in dieser Höhe“ habe sie niemals abgegeben. Sie habe auch von der Unwirksamkeit der Mithaftung bei Ehegatten gehört, das müsse doch auch bei ihr gelten. Aber selbst wenn diese "gefälschte" Erklärung wirksam sein sollte, so beruhe diese auf einer vorsätzlichen Täuschung und könne sie keinesfalls zur Zahlung verpflichten. Im Übrigen habe sie ja noch die (tatsächlich bestehende und schon vor der Abtretung fällige) Forderung gegen den C aus dem Verkauf des Hauses in Höhe von € 300.000.- mit der sie hiermit aufrechne.

U möchte nunmehr doch wieder **den C** auf Zahlung von € 250.000.- in Anspruch nehmen. Dieser ist der Ansicht, seine Schuld sei endgültig erloschen und könne doch nicht wieder aufleben.

Vermerk für die Bearbeitung:

Hat U - gegebenenfalls nach weiteren Schritten - einen Anspruch gegen C auf Zahlung von € 250.000.-?